

# RS Vwgh 1990/5/21 90/12/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita;

VwGG §46 Abs1 idF 1985/146;

## Rechtssatz

Hat der AS<sub>t</sub> keinerlei Bescheinigungsmittel über die behauptete Krankheit beigebracht und läßt sich seinen Angaben über zeitaufwendige Arztbesuche und Laborbesuche auch nicht entnehmen, daß er in einem Ausmaß beeinträchtigt war, das seine Dispositionsfähigkeit ausgeschlossen hätte, liegt kein tauglicher Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990120150.X01

## Im RIS seit

21.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)